

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1997

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Musters der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 91/449/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/221/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/91/EG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 21a und 22,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/90/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/68/EG⁽⁶⁾, wird der Begriff des Fleischerzeugnisses dahin gehend definiert, daß

bestimmte Behandlungsmindestanforderungen erfüllt sein müssen.

In der Entscheidung 91/449/EWG der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/92/EG⁽⁸⁾, sind die Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Rindfleisch-, Schweinefleisch-, Equidenfleisch- sowie Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen aus Drittländern festgelegt.

Es gilt, die Veterinärbedingungen und die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Zuchtwildfleisch, Hauskaninchenfleisch und Jagdwildfleisch aus Drittländern festzulegen.

Welche Kategorien Fleischerzeugnisse aus Drittländern eingeführt werden können, hängt von der Tiergesundheitslage im Herstellungsland oder in Teilen des Herstellungslands ab. Um eingeführt werden zu können, müssen bestimmte Fleischerzeugnisse einer besonderen Behandlung unterzogen worden sein.

Die Entscheidung 97/222/EG der Kommission⁽⁹⁾ enthält ein Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Fleischerzeugnisse einführen.

Entsprechend ist festzulegen, welche Behandlungen und welche Bescheinigung für die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dem Herstellungsland erforderlich sind. Im Interesse der Präzisierung und Vereinfachung der Gemeinschaftsgesetzgebung ist es gerechtfertigt, die Veterinärbe-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 71.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.

dingungen und -bescheinigungen für die Einfuhr der verschiedenen Kategorien Fleischerzeugnisse zusammenzufassen und die Entscheidung 91/449/EWG aufzuheben.

Diese Veterinärbedingungen und -bescheinigungen gelten unbeschadet der Anforderung gemäß der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/160/EG der Kommission⁽²⁾, daß für das betreffende Drittland ein genehmigtes Rückstandsuntersuchungsprogramm vorliegen muß.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zweck dieser Entscheidung

1. gilt die Fleischerzeugnisdefinition gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 77/99/EWG;
2. müssen die zur Herstellung des betreffenden Fleischerzeugnisses verwendeten Fleischarten oder Fleischerzeugnisse stammen von
 - Hausgeflügel der folgenden Arten: Haushühner, Puten, Perlhühner, Gänse und Enten
oder
 - Haustieren der folgenden Arten: Rinder (einschließlich Bubalus bubalis und Bison bison), Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer
oder
 - Zuchtwild und Hauskaninchen im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/425/EWG⁽³⁾
oder
 - Jagdwild im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/45/EWG⁽⁴⁾.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind;

1. Die Fleischerzeugnisse wurden aus Fleisch der in Artikel 1 genannten Tierarten hergestellt und stammen

2. a) entweder

aus den in Teil II des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG aufgelisteten Drittländern bzw. den in Teil I des Anhangs der genannten Entscheidung festgelegten Teilen von Drittländern und erfüllen folgende Anforderung:

- sie enthalten Fleisch und/oder Fleischerzeugnisse einer oder mehrerer Tierarten, das/die einer unspezifischen Behandlung gemäß Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG unterzogen wurde/wurden;

b) oder

aus den in Teil II und Teil III des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG aufgelisteten Drittländern bzw. den in Teil I des Anhangs der genannten Entscheidung festgelegten Teilen von Drittländern und erfüllen eine der folgenden Anforderungen:

- sie enthalten Fleisch und/oder Fleischerzeugnisse einer einzigen Tierart, die in der betreffenden Artenrubrik als zugelassenen aufgeführt ist, und wurden zumindest der für Fleisch dieser Tierart erforderlichen spezifischen Behandlung gemäß Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG unterzogen;
- sie enthalten frisches, teilweise verarbeitetes oder verarbeitetes Fleisch mehrerer Tierarten, das vor der Endbehandlung vermischt wurde, wobei diese Endbehandlung der intensivsten der für die einzelnen Fleischbestandteile und die betreffende Tierart erforderlichen Behandlungen gemäß Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG zumindest gleichwertig war;
- die Enderzeugnisse werden zubereitet durch Vermischen von zuvor behandeltem Fleisch mehrerer Tierarten, wobei die erste Behandlung, der die einzelnen Fleischbestandteile unterzogen wurden, der für die betreffende Fleischart erforderlichen Behandlung gemäß Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG zumindest gleichwertig war.

Die in der Tabelle in Teil IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG angegebenen Behandlungen entsprechen den veterinärhygienisch annehmbaren Mindestanforderungen für die Verarbeitung von Fleisch der betreffenden Tierarten aus den genannten Ländern.

3. Das für die Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch entspricht den einschlägigen Tiergesundheits- und Hygienevorschriften für die Einfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35.

Artikel 3

Die Fleischerzeugnisse gemäß Artikel 2 erfüllen die in der Bescheinigung nach dem Muster im Anhang festgelegten Tiergesundheitsanforderungen. Diese Bescheinigung, vom amtlichen Tierarzt ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, muß der Einfuhrendung beiliegen.

Artikel 4

Die Entscheidung 91/449/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. März 1997.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

MUSTER EINER TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR FLEISCHERZEUGNISSE, DIE ZUM VERSAND IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT BESTIMMT SIND

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist ausschließlich für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Einfuhrendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Bestimmungsland:
(Name des EU-Mitgliedstaats)

Bezugsnummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung:

Ausfuhrland/Region ⁽¹⁾ ⁽²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse

Zur Angabe der Herkunft der in das Fleischerzeugnis eingegangenen Fleischart(en) bitte die den betreffenden Tierarten zugeordneten Felder ankreuzen.

Haustierarten ⁽²⁾

Rinder

Schafe

Ziegen

Schweine

Einhufer

Geflügel (präzisieren)

Zuchtwild ⁽²⁾

Schalenwild (ausgenommen Schweine) (präzisieren)

Schweine

Zuchtfederwild (präzisieren)

Hauskaninchen

Andere Leporiden (präzisieren)

Jagdwild ⁽²⁾

Schalenwild (ausgenommen Schweine) (präzisieren)

Schweine

Federwild (präzisieren)

Einhufer

Leporiden (präzisieren)

Andere (präzisieren)

⁽¹⁾ Namen des Landes angeben, in dem das unter diese Bescheinigung fallende Fleischerzeugnis hergestellt wurde. Ferner Namen der Region angeben, falls die Einfuhrgenehmigung auf bestimmte Gebiete des Ausfuhrlandes beschränkt wurde (vgl. Teil I des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG der Kommission).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Beschreibung der Fleischerzeugnisse:
 Art der Teilstücke:
 Art der Verpackung:
 Anzahl der Teilstücke bzw. Packstücke:
 Vorgegebene Lagerungs- und Transporttemperaturen:
 Haltbarkeitsdauer:
 Nettogewicht:

II. Herkunft der Fleischerzeugnisse

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n):

- a) des (der) Frischfleischlieferanten:
-
- b) des (der) Fleischerzeugnisbetriebs(e):
-
- c) des (der) Lagerbetriebs(e):
-

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse

Das Fleischerzeugnis wird versandt von:
 (Verladeort)

nach:
 (Bestimmungsland)

mit folgendem Transportmittel (¹):

Name und Anschrift des

- a) Versenders:
-
- b) Empfängers:
-

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Das Fleischerzeugnis besteht aus folgenden Fleischbestandteilen und erfüllt die nachstehenden Kriterien:

Tierart (¹)	Behandlung (²)	Herkunft (³)	Tiergesundheitsanforderungen (⁴)

(¹) Code für die betreffende Tierart angeben, wobei: BO = Rinder und Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine), OV = Hausschafe und -ziegen, SO = als Haustiere gehaltene Einhufer, PO = Hausschweine, RA = Hauskaninchen, PL = Hausgeflügel und Zuchtfederwild, WG = Jagdschalenwild (ausgenommen Schwarzwild), WS = Schwarzwild, WSO = wildlebende Einhufer, WLP = wildlebende Leporiden, WB = Federwild.

(²) Je nach Behandlung die Buchstaben A, B, C, D, E oder F angeben (siehe Vorgaben in Teil II, III und IV des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG).

(³) ISO-Code des Herkunftslands und — im Fall einer gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Regionalisierung für den betreffenden Fleischbestandteil — das Gebiet angeben.

(⁴) Gegebenenfalls Bezugsnummer der Gemeinschaftsentscheidung angeben, die der Gewinnung des zur Herstellung des unter diese Bescheinigung fallenden Fleischerzeugnisses zugrunde lag.

(¹) Bei LKW's die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Container- und Plombennummern angeben.

2. Wurde das Fleischerzeugnis nicht in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen F^o-Wert von mindestens 3 hitzebehandelt, sondern einer anderen Behandlung unterzogen, so wurde es aus frischem Fleisch zubereitet, das

a) im Fall von frischem Rind-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- oder Einhuferfleisch

— die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Artikel 14, 15 und 16 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates sowie die Anforderungen der Entscheidung 97/222/EG erfüllt (¹) (²)

und/oder

— aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt und die Anforderungen des Artikels 21a Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 72/462/EWG des Rates erfüllt (¹)

und/oder

— die Anforderungen des Artikels 21a letzter Satz der Richtlinie 72/462/EWG erfüllt und der für Fleisch der betreffenden Tierart gemäß Teil II bzw. III des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG vorgegebenen Behandlung unterzogen wurde und das — im Falle von Trockenfleisch (Biltong) und pasteurisierten Fleischerzeugnissen — die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Artikel 14, 15 und 16 der Richtlinie 72/462/EWG sowie die Anforderungen der Entscheidung 97/222/EG erfüllt (¹) (²);

b) im Fall von frischem Hausgeflügelfleisch

— die Tiergesundheitsanforderungen gemäß den Entscheidungen 94/984/EG, 96/181/EG und 96/182/EG der Kommission erfüllt (¹)

und/oder

— aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt und die Anforderungen der Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates erfüllt (¹)

und/oder

— aus einem in Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates genannten Drittland stammt (¹);

c) im Fall von frischem Zuchtwild- und Hauskaninchenfleisch

— die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen der Entscheidung 97/219/EG der Kommission erfüllt (¹);

d) im Fall von frischem Jagdwildfleisch (ausgenommen Schwarzwild)

— die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen der Entscheidung 97/218/EG der Kommission erfüllt (¹);

e) im Fall von frischem Schwarzwildfleisch

— die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen der Entscheidung 97/220/EG der Kommission erfüllt (¹).

3. Das Fleischerzeugnis

— besteht aus Fleisch und/oder Fleischerzeugnissen einer einzigen Tierart und wurde nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Anhang der Entscheidung 97/222/EG behandelt (¹)

oder

— besteht aus Fleisch mehrerer Tierarten, wobei das gesamte Erzeugnis nach dem Vermischen der verschiedenen Fleischarten einer Behandlung unterzogen wurde, die der intensivsten der im Anhang der Entscheidung 97/222/EG für die betreffenden Fleischbestandteile des Erzeugnisses festgelegten Behandlungen zumindest gleichwertig war (¹)

oder

— wurde aus Fleisch mehrerer Tierarten zubereitet, wobei alle Fleischbestandteile vor dem Vermischen einer Behandlung unterzogen wurden, die die im Anhang der Entscheidung 97/222/EG festgelegten Anforderungen für Fleisch dieser Tierart erfüllte (¹).

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

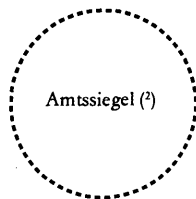
(²) Gegebenenfalls Bezugsnummer der Gemeinschaftsentscheidung angeben, die der Gewinnung des zur Herstellung des unter diese Bescheinigung fallenden Fleischerzeugnisses zugrunde lag.

4. Im Fall von Geflügelfleischerzeugnissen, die keiner spezifischen Behandlung unterzogen wurden und die für Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG anerkannt wurden, stammte das Geflügelfleisch von Tieren, die in den 30 Tagen vor ihrer Schlachtung nicht mit Lebendvakzinen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind⁽¹⁾.
- 5) Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontaminierung des Erzeugnisses zu verhindern.

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des
Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.